

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik und Informationstechnik

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen.

Artikel I

1. In der Prüfungsordnung wird § 1 (2) wie folgt geändert und (3) ergänzt:

Alt:

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein forschungsorientierter Präsenzstudiengang, der sowohl konsekutiv als auch nicht-konsekutiv studiert werden kann.

Neu:

(2) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet.

(3) Der Masterstudiengang ist ein Präsenzstudiengang und wird im Vollzeitstudium durchgeführt.

2. In der Prüfungsordnung wird § 4 wie folgt geändert:

Alt:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der qualifizierte Abschluss eines Bachelorstudienganges bzw. eines Diplomstudienganges in der entsprechenden Fachrichtung. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn ein Abschluss mit 210 Credit Points (CP) nachgewiesen wird und wenn Module im Umfang von mindestens 30 CP und auch die Bachelorarbeit mit gut oder besser abgeschlossen wurden.

(2) Über die Zulassung von Absolventen bei Bachelorabschlüssen mit 180 CP und den Erwerb weiterer Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen aus einem Brückenmodulkatalog erteilen, die in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters erfüllt werden müssen und den Umfang von 30 CP nicht überschreiten sollten. Die Erfüllung dieser Auflagen kann auch in Form eines vorgeschalteten Brückensemesters erfolgen, in dem mindestens 15 CP zu erwerben sind. Die fehlenden Credit Points können im Laufe des 1. Semesters des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Absolventen eines fachlich ähnlich ausgerichteten Bachelorstudienganges bzw. eines Diplomstudienganges können im Fall ihrer besonderen Eignung unter Auflagen zugelassen werden. Die Feststellung der Eignung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die ihre Bachelorabschlussarbeit noch nicht abgeschlossen haben, können im Ausnahmefall vorläufig zugelassen werden, falls nicht mehr als 15 CP offen sind.

(5) Es werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, um auch an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können.

(6) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat Prüfungen im immatrikulierten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Neu:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der Masterstudiengang wendet sich vor allem an Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik und Informationstechnik. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Abschluss mit 210 Credit Points (CP) und wenn Module im Umfang von mindestens 30 CP und auch die Bachelorarbeit mit gut oder besser abgeschlossen wurden.

Der absolvierte Abschluss muss

- mindestens 18 CP im Bereich Mathematik,
- mindestens 17 CP im Bereich Grundlagen Elektrotechnik,
- mindestens 20 CP im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich

beinhalten. Die Feststellung der Vorlage der Zulassungsvoraussetzungen in der entsprechenden Fachrichtung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Über die Zulassung von Absolventen bei Bachelorabschlüssen mit 180 CP und den Erwerb weiterer Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss. Er erteilt Auflagen aus einem Brückenmodulkatalog, die in der Regel bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfüllt werden müssen und etwa 30 CP umfassen sollen. Die Erfüllung dieser Auflagen kann auch in Form eines vorgeschalteten Brückensemesters erfolgen, in dem mindestens 15 CP zu erwerben sind. Die fehlenden Credit Points können im Laufe des 1. Fachsemesters des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Absolventen eines vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses können im Fall ihrer besonderen Eignung unter Auflagen zugelassen werden. Die Feststellung der Eignung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die ihre Bachelorabschlussarbeit noch nicht abgeschlossen haben, können im Ausnahmefall vorläufig zugelassen werden, falls nicht mehr als 15 CP offen sind. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Optionen mit englischsprachigen Modulen laut Regelstudienplan sind Englischkenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife erforderlich.

(6) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

3. In der Prüfungsordnung wird in §12 (3) folgender Satz ersatzlos gestrichen:

Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholungsprüfung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

4. In der Prüfungsordnung wird § 19 (4) gestrichen:

(4) Das Zeugnis wird mit folgendem Zusatz versehen: „Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“

Die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.

5. In der Prüfungsordnung wird § 20 (2) gestrichen:

(2) Die Urkunde wird mit folgendem Zusatz versehen: „Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“

Der nachfolgende Absatz wird neu nummeriert.

6. Der Prüfungsplan ist entsprechend angepasst (Anlage).

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2013 das Studium beginnen.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 06.03.2013 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2013.

Magdeburg, 04.04.2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Prüfungsplan für den Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik und Informationstechnik



Legende zum Prüfungsplan:

LN = erforderliche Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistung)

* = Abhängig von der Modulwahl

PL = Art der Prüfungsleistung

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

H = Hausarbeit

EA = Experimentelle Arbeit

PRO = Wissenschaftliches Projekt

R = Referat

* = Abhängig von der Modulwahl

CP = Credit Points = Leistungspunkte

Zeitpunkt der Prüfungsleistung:

Im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters, in dem das Modul belegt wurde.

Übersicht

	LN	PL	CP
Pflichtmodule der FWW	*	*	12
Pflichtmodule der gewählten FEIT-Option	*	*	30
Wahlpflichtmodule aus der FWW	*	*	18
Masterabschlussarbeit (Pflichtmodul an der FWW oder FEIT)	----	H/R	30

Pflichtmodule der FWW

	LN	PL	CP
Business Decision Making	----	K60	6
Operations Research	----	K60	6

Pflichtmodule der FEIT-Optionen

Automatisierungstechnik	LN	PL	CP
Process Control	----	M/R	5
Automatisierungssysteme	----	M	5
Optimal Control	----	K120	5
Hybride Discrete Event Systems	----	M	5
Kommunikationssysteme	----	M	5
Automatisierungsgeräte	----	M	5

Elektrische Energietechnik	LN	PL	CP
Regelung von Drehstrommaschinen	----	K90	5
Unkonventionelle elektrische Maschinen	----	K90	5
Elektrische Energienetze II - Smart Grid	----	M	5
Regenerative Elektroenergiequellen - Systembetrachtung	----	K90	5
Schaltungen der Leistungselektronik	----	K90	5
Systeme der Leistungselektronik	----	K90	5

Mikrosystem- und Halbleitertechnik	LN	PL	CP
Sensorapplikationen	----	M	8
EMV-Analyse elektronischer Systeme	----	M	5
Entwurf und Simulation von Mikrosystemen	----	M/R	8
Halbleitertechnik	----	M	9

Informations- und Kommunikationstechnik	LN	PL	CP
Kommunikationssysteme II	----	M	5
Eingebettete Systeme	----	M	5
Mustererkennung	----	M	6
<i>Teilmodul: Mustererkennung I</i>	----	----	----
<i>Teilmodul: Mustererkennung II</i>	----	----	----
Bildverarbeitung	----	M	5
Technische Kognitive Systeme	----	M	5
Cognitive Radio und Sensornetze	----	M	4